

# RS OGH 1993/12/21 5Ob557/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1993

## Norm

ABGB §138

ABGB §156 A

ABGB §1497 IVF

## Rechtssatz

Das gesetzliche Verbot, die für den Erfolg der gegenständlichen Schadenersatzklage (hier: Ersatz jener Aufwendungen von der Mutter, die der Vater durch die Alimentierung des Kindes und durch das Ehelichkeitsbestreitungsverfahren hatte, unabdingbare Voraussetzung der Unehelichkeit des Kindes im Schadenersatzprozeß gegen die beklagte Mutter als Vorfrage klären zu lassen, nahm dem Kläger auch nicht die Möglichkeit einer effektiven Rechtsverfolgung. Der Kläger hätte sich nur nicht mit der Schadenersatzklage allein begnügen dürfen, sondern gleichzeitig ein Ehelichkeitsbestreitungsverfahren einleiten und entsprechend vorantreiben müssen. Die dann wohl unvermeidliche Unterbrechung des Schadenersatzprozesses hätte ihn nicht dem Vorwurf ausgesetzt, das Verfahren nicht gehörig fortzuführen (§ 1497 ABGB).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 557/93  
Entscheidungstext OGH 21.12.1993 5 Ob 557/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0016306

## Dokumentnummer

JJR\_19931221\_OGH0002\_0050OB00557\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)